



Verhaltensregeln für die Benutzung des Hallenbades

Zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Benutzung öffentlicher Hallenbäder während der Corona-Pandemie sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Personen mit Fieber, Symptomen einer Atemwegserkrankung, einer bekannten/nachgewiesenen Corona-Infektion oder einem Verdacht darauf ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m ist im Eingangsbereich und im gesamten Hallenbadgebäude einzuhalten.
3. Der Zutritt zum Hallenbad wird erst gestattet, wenn das im Eingangsbereich ausliegende Kontaktformular vollständig ausgefüllt wurde. Der Zutritt kann von der Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments abhängig gemacht werden. Gehören Personen zum selben Hausstand genügen die Daten einer erwachsenen Person und die Angabe der Anzahl der begleitenden Personen.
4. In Abweichung zur Bädersatzung ist Kindern unter 10 Jahren der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten, für die Betreuung zuständigen Aufsichtsperson gestattet.
5. Bei geschlossenen Gruppen (Schwimmkurse, Vereine usw.) gilt Punkt 4. mit der Maßgabe, dass mindestens eine verantwortliche Aufsichtsperson (Trainer/in, Betreuer/in usw.) bestellt sein und beim Bäderpersonal benannt werden muss.
6. Es dürfen sich zeitgleich maximal 20 Badegäste im Hallenbad aufhalten. Sobald die Höchstgästeperson erreicht ist, werden neue Gäste entsprechend der Anzahl der das Bad verlassenden Personen eingelassen.
7. Die allgemein üblichen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln (z.B. Hände waschen, Husten und Niesen in die Armbeuge, Verzicht auf Körperkontakte zur Begrüßung) sind zu beachten.
8. Das zu entrichtende Eintrittsgeld ist möglichst passend bereitzuhalten.
9. Da sich das Hallenbad in der Grundschule befindet, gilt auf dem gesamten Schulgelände einschließlich des Schulgebäudes die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ausgenommen sind nur die in § 1 Abs. 2 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) genannten Fälle.
10. Für Wege zwischen den Sanitär- und Umkleibereichen bis zum Beckenrand sind Handtücher als provisorischer Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Hierdurch sollen Verwechselungen von im Badebereich abgelegten Masken verhindert werden.
11. Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren und Gruppenansammlungen im gesamten Gebäude zu vermeiden.
12. Vor dem Baden sind die Duschen zu nutzen. Um auch dort den Mindestabstand möglichst sicher zu stellen, können einzelne Duschen gesperrt werden.
13. Der Beckenumgang ist nur unmittelbar vor der Nutzung des Beckens zu betreten.
14. Die Wasserflächen und deren unmittelbares Umfeld sind unverzüglich nach dem Baden zu verlassen.
15. Das Bäderpersonal ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen, bei Verstößen entsprechende Hinweise zu geben, den Zutritt zu verweigern und bei gravierendem oder wiederholtem Fehlverhalten unter Ausübung des Hausrechts Platzverweise zu erteilen.
16. Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen und Ihre Mithilfe bei deren Umsetzung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Hallenbad.

Wir bitten alle Badegäste um Verständnis für diese Beschränkungen, die aber letztendlich in unser aller Interesse liegen und unserem Schutz dienen. Wir appellieren daran, dass alle Ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch die Einhaltung der Regelungen, auch ohne, dass unser Personal ständig darauf hinweisen muss.

Markt Zell im Fichtelgebirge, 09.10.2020

Horst Penzel
(1. Bürgermeister)